

Amtliche Bekanntmachung **des Zweckverbandes Südstormarn**

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 9 u. 12 geändert (Art. 4 Ges. v. 07.09.2020, GVOBl. S. 514) i.V.m § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 letzte berücksichtigte Änderung: § 35a geändert (Ges. v. 25.05.2021, GVOBl. S. 566) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung erlassen:

Artikel I

Folgende Regelung wird als neuer § 10a eingefügt:

§ 10a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eine Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen der Ausschüsse erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der genannten Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden, um die Teilnahme an Beratungen und Abstimmungen und Kenntnisnahme von Beratungen und Beratungsergebnissen zu ermöglichen. Es ist auch möglich, eine Präsenzsitzung durchzuführen mit der Möglichkeit, einzelne Mitglieder mit Teilnahmerechten in einen Sitzungsraum zuzuschalten. Die Entscheidung über die Durchführung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums in Abstimmung mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.

(2) Im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 wird ein Verfahren entwickelt, wie Einwohnerinnen und Einwohner Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(3) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet hergestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glinde, den 15.12.2021

Zweckverband Südstormarn

gez. Hettwer
Verbandsvorsteher